

«Firma»
«Firma2»
«Firma3»
«Firma4»
«AnPerson» «AkadTitel» «Vorname» «Name»
«Strasse»

«PLZ» «Ort»

Tel.: 0211/28 07 29-0, Fax: -99
10.02.2001 Fi/ge

Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten Pflichtenheft - Spezifikation für Software zur Datenerfassung, Plausibilitätsprüfung und Datenübermittlung (Version 3.3 - Februar 2001)

«Anrede»

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass das überarbeitete Pflichtenheft (Version 3.3 - Februar 2001) unter <http://www.bqs-online.de> verfügbar ist. Diese neue Version ist aufgrund der umfassenden Änderungen in den Klassifikationen ICD-10 v2.0 und OPS-301 v2.0 sowie der sich anschließenden Änderungen bei den Fallpauschalen- und Sonderentgeltkatalogen 2001 erforderlich geworden. Die Verzögerung bei der Veröffentlichung bitten wir zu entschuldigen.

Die Änderungen in den Dokumentationsbögen hatten wir zum 01.01.2001 umgesetzt, jetzt sind auch die übrigen Teile des Pflichtenhefts überarbeitet. Auf die Details der Veränderungen gehen wir im zweiten Teil dieses Schreibens ein. Zunächst einige allgemeine Hinweise zur neuen Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS) und zur Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten:

- Mit der GKV-Gesundheitsreform 2000 sind **Krankenhäuser verpflichtet, sich an den auf Bundesebene vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen** (§§ 135a, 137 SGB V). Umsetzungsverträge auf Landesebene (nach § 112 SGB V) sind dafür nicht erforderlich, zusätzliche Maßnahmen können von der Landesebene vereinbart werden.
- Die Spitzenverbände der Krankenkassen und privaten Krankenversicherung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat haben einen neuen Rahmenvertrag zur Qualitätssicherung nach §137 SGB V abgeschlossen ("**Kuratoriumsvertrag**").
- Die Spitzenverbände der Krankenkassen und privaten Krankenversicherung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Bundesärztekammer haben **im September 2000 die Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS) gegründet**. In ihr sollen alle Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bundesebene zusammengefasst werden. Seit dem 01.01.2001 betreut die BQS die Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten und die Qualitätssicherung Herz. Hinzu kommen werden weitere Maßnahmen, wie z. B. die Qualitätssicherung Transplantationsmedizin.

- Mit dem Übergang der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten auf die BQS wurde die **SQS beim Deutsches Krankenhausinstitut e.V. aufgelöst**.
- Das Bundeskuratorium Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten hat **im September/Oktober 2000 die bundesweite Einführung der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten durch die Verabschiedung eines Stufenkonzeptes vorbereitet**. Das Stufenkonzept wurde im Dezember vom neuen Bundeskuratorium Qualitätssicherung bestätigt und in einer Umsetzungsvereinbarung Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten umgesetzt. Seit dem 01.01.2001 sind 8 der 25 Module (Stufe 1) für alle zugelassenen Krankenhäuser verbindlich, ab 01.01.2002 folgen die übrigen 17 Module (Stufe 2).
- **Die Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten soll auch nach der Einführung des neuen Entgeltsystems im Jahr 2003 - in modifizierter Form - weitergeführt werden**. Bereits heute sind die Module - anders als es der Name "Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten" vermuten lässt - weitgehend unabhängig vom Entgeltsystem der Fallpauschalen und Sonderentgelte. Die Berücksichtigung DRG-spezifischer Qualitätsaspekte ist vorgesehen.

Mit diesen Veränderungen sind die Voraussetzungen für die bundesweite Anwendung der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten gegeben. Weitere Informationen finden Sie in regelmäßig aktualisierter Form unter www.bqs-online.de.

Nun im Einzelnen zu den Neuerungen im Pflichtenheft v3.3:

Umstellung auf ICD-10 v2.0 und OPS-301 v2.0

Zum 01.01.2001 sind die neuen Versionen des OPS-301 und der ICD-10 (beide Version 2.0) für die Dokumentation im Krankenhaus verbindlich. Bis zum 01.04.2001 ist eine sanktionsfreie Zeit vereinbart, in der die alten Versionen 1.1 bzw. 1.3 weiter verwendet werden dürfen.

Hintergrund dieser Veränderungen ist die Vorbereitung auf das fallpauschalierende DRG-Entgeltsystem und die dafür notwendige Überarbeitung des OPS-301 (Erweiterung über die operativen und interventionellen Bereiche hinaus) und die Anpassung der ICD-10 an das ausgewählte australische DRG-System. Von diesen Überarbeitungen sind die durch die bisherigen Fallpauschalen und Sonderentgelte abgedeckten Bereich stärker betroffen gewesen, als zunächst zu vermuten war. Die Umstellung auf die neuen Klassifikationen hat deshalb umfassende Auswirkungen auf das vorliegende Pflichtenheft

Anpassung an die Veränderungen der Entgeltkataloge 2001

Mit der Veränderung von OPS-301 und ICD-10 waren auch die Fallpauschalen- und Sonderentgelt-Kataloge anzupassen. Diese liegen seit dem 21.12.2000 vor. Die angepassten Dokumentationsbögen konnten wir zum 01.01.2001 im Internet veröffentlichen. Die rechtzeitige Überarbeitungen des Pflichtenhefts (Datensatzbeschreibung, Schlüsselkatalog, Plausibilitätsregelkatalog, Exportformat) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Übersicht der Änderungen

Über die geplanten Änderungen hatten wir die Softwareanbieter und die Landesgeschäftsstellen Qualitätssicherung vorab informiert. Die Änderungen betreffen

1. den Katalog der einbezogenen Leistungen (vgl. Informationsschreiben von 12.12.2000 unter www.bqs-online.de/download/info-20001212.pdf),
2. die Datensatzbeschreibung, die ergänzt wird um Versionsfelder für solche Felder, die ICD-10, OPS-301 oder Fallpauschalen/Sonderentgelte enthalten; bereits erfasste Diagnosen und Prozeduren sollen im Update mit den Versionsnummern 1.3 bzw. 1.1 gekennzeichnet werden, neue Eingaben mit 2.0; diese Regelung dient der eindeutigen Interpretierbarkeit der Codes,
3. die Schlüsselkataloge, die um je einen Schlüssel für die verschiedenen Versionen von ICD-9/10, OPS-301 und Fallpauschalen/Sonderentgelt-Kataloge erweitert wurden,
4. den Plausibilitätsregelkatalog, in dem alle Regeln an die neuen Klassifikationen/Entgeltkataloge angepasst wurden, ergänzt um neue Regeln für die zusätzlichen Felder,
5. das Exportformat, das um die zusätzlichen Felder ergänzt wurde,
6. die neuen Dokumentationsbögen (siehe dazu auch: www.bqs-online.de/dokuboegen),
7. die Korrektur von Fehlern im Pflichtenheft 3.3: Anregungen und Hinweise auf Fehler sowie Verbesserungsvorschläge zum Pflichtenheft haben uns erreicht. Vielen Dank hierfür! Bitte unterstützen Sie uns auch weiterhin dabei, die Spezifikation zu verbessern und schicken Sie uns gefundene Fehler per E-Mail an: info@bqs-online.de.

Für die Anwendung der neuen Klassifikationen ist zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine sanktionsfreie Zeit bis zum 31.03.2001 vereinbart worden. Bis dahin dürfen noch die alten Klassifikationen angewendet werden. Diese Regelung findet auch in der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten Anwendung. Das Ende der sanktionsfreien Zeit bestimmt deshalb im wesentlichen die weiteren Termine.

Termine

- | | |
|------------|--|
| 10.02.2001 | Neue Spezifikationen auf www.bqs-online.de . |
| 31.03.2001 | Ende der sanktionsfreien Verwendung von OPS-301 v1.1 und ICD-10 v1.3. Alle nach diesem Datum entlassenen Patienten (bei 16/1 "Geborenen", bei 20/2 und 21/3 "letztmalig untersuchten bzw. operierten Patienten") sind nach der neuen Spezifikation gemäß Pflichtenheft (Version 3.3) zu dokumentieren. |
| 01.04.2001 | Die neue Spezifikation (Pflichtenheft 3.3) und die Anwendung der neuen Klassifikationen und Entgeltkataloge wird verpflichtend. Jeder Fall ist nach der neuen Spezifikation und Klassifikationen zu dokumentieren. (Die neue Spezifikation kann bereits vor diesem Datum angewendet werden.) |
| 31.12.2001 | Ende der Möglichkeit zur Datenlieferung von Daten im Format 3.2 (Daten aus der Zeit vor der Umstellung bis einschließlich 1. Quartal 2001). |

Besondere Hinweise für das Modul 16/1 Geburtshilfe

Anders als in den übrigen Modulen, wird im Modul 16/1 Geburtshilfe zunächst **nur die unvermeidliche Anpassung der Plausibilitätsregeln und die Umstellung auf die neuen Klassifikationen** vollzogen. Auf eine Anpassung der Erfassungs- und Exportdatensätze wird zunächst verzichtet. Ab dem 01.02.2001 kann, ab dem 01.04.2001 muss die Anwendung der neuen Plausibilitätsregeln und Klassifikationen erfolgen. Zur Unterscheidung von Daten vor und nach der Umstellung wird im Exportformat die **Versionsnummer von 3.2 auf 3.3** erhöht.

Hintergrund für diese in Abstimmung mit den betreuenden Projektgeschäftsstellen und Qualitätsbüros auf Landesebene getroffene Abweichung ist, dass Softwareanbieter und geburtshilfliche Abteilungen in der Geburtshilfe gerade eine umfassende Umstellung des Datensatzes vollzogen haben.

Die für die übrigen Module beschriebenen Änderungen werden dann voraussichtlich zum 01.01.2002 erfolgen. Wir empfehlen jedoch, mit dem Einspielen der neuen Versionen von ICD-10 und OPS-301 Software-intern alle Diagnosefelder um ein Versionsfeld zu ergänzen und für die bereits erfassten Daten die Versionsnummer 1.3 oder ggf. ICD-9 Version 6 zu vergeben, um später eine eindeutige Interpretation der Inhalte zu ermöglichen.

Gleichzeitig sind wir mit den Landesgeschäftsstellen Qualitätssicherung übereingekommen, zum 01.01.2002 eine strukturelle Anpassung des Pflichtenhefts für das Modul 16/1 an die übrigen Module der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten zu vollziehen, um eine modulübergreifend einheitliche Handhabung sowohl in der Erfassungssoftware als auch in den datenentgegennehmenden Geschäftsstellen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des vergangenen Jahres bitten wir Sie mit Nachdruck darum, die skizzierten Änderungen vorzubereiten und nach der Veröffentlichung rasch nachzuvollziehen. Für eine Überprüfung der Exportdatensätze Ihrer Produkte wird Ihnen eine Testinstanz beim zentralen Datenverarbeitungsservice der BQS zur Verfügung stehen. Wir bitten um Verständnis, dass wir für deren Nutzung eine aufwandsabhängige Gebühr erheben müssen.

Ausblick

Die BQS befindet sich in der Aufbauphase. Auch konzeptionell wollen wir neue Wege gehen, ohne bewährtes über Bord zu werfen. Inhaltlich sind gegenwärtig die folgenden Dinge absehbar:

- überarbeitete Spezifikation für das Modul 20/1 (PTA)
- überarbeitete Spezifikation für das Modul 10/2 (Carotis-Operation)
- überarbeitete Spezifikation für das Modul 14/1 (Urologie mit Pflege)
- Anpassung der Spezifikation der Module 15/1 (gynäkologische Operationen) und 16/1 (Geburtshilfe) an die übrigen Module (ohne inhaltliche Veränderung der Datensätze).

Die bundesweite Verbindlichkeit für alle zugelassenen Krankenhäuser wird sicher zusätzlichen Schub mit sich bringen. Wir hoffen mit dieser neuen Pflichtenheft-Version wieder eine gute Grundlage für die Umsetzung in Erfassungssoftware für die Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten gelegt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS) i. G.

i. A. Dipl.-Inform. Med Burkhard Fischer
Leiter der Abteilung Medizinische Informatik und Biometrie

Anlage: Hinweise.doc